

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Band: 95 (2008)
Heft: 10: Kopenhagen = Copenhague = Copenhagen

Rubrik: Corrigendum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besonderem Interesse: Danach sollen «Klagen, die sich auf das Grundstück beziehen», wahlweise am Sitz der beklagten Partei oder aber am Gericht des Ortes erhoben werden dürfen, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre (geläufig ist dafür die abkürzende Formel: «das Gericht am Ort der gelegenen Sache»). Diese Regel ist aus früheren kantonalen Zivilprozessordnungen bekannt. Im Kanton Zürich etwa konnte ein Unternehmen den Werklohn am Gerichtsstand des Baugrundstückes einklagen, auch wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer in einem andern Bezirk wohnhaft war. Oder im Kanton Aargau konnte beispielsweise eine Bauherrschaft Nachbesserungsansprüche ebenfalls am Gerichtsstand des Baugrundstückes einklagen, selbst wenn das Bauunternehmen sein Domizil in einem andern Bezirk hatte. Der Gleichklang des neuen Art. 19 GestG mit früheren kantonalen Bestimmungen – die aus Verfassungsgründen nur innerkantonal Geltung hatten – und die Botschaft des Bundesrates zur Gesetzesnovelle stützten die in der Lehre und in kantonalen Urteilen vertretene Auffassung, diese Regel gelte nun auch gesamtschweizerisch. Dem hat das Bundesgericht in einem jüngeren Urteil jedoch widersprochen (BGE 134 III 16): Der anstelle des Wohnsitzes als Gerichtsstand wählbare «Ort der gelegenen Sache» («Gerichtsstand am Ort des Grundbuchs») gilt nur für Klagen, die einen dinglichen, sachenrechtlichen Bezug zum Grundstück aufweisen, die sich also allenfalls auf die Eintragungen im Grundbuch auswirken können. Eine nur den Tatsachen nach oder eine nur vertragliche, wenn auch noch so intensive Beziehung zum (Bau-)Grundstück reicht für die Wahl dieses Gerichtsstandes indes nicht aus. Werklohn- und Nachbesserungsansprüche müssen deshalb grundsätzlich am Sitz der beklagten Partei geltend gemacht werden.

Die Regeln der örtlichen Zuständigkeit sind übrigens auch zu beachten, wenn beispielsweise mit einem Sühnbegehren der Lauf der Verjährung (etwa des Nachbesserungsanspruchs) unterbrochen werden will (vgl. wbw 5|2008).

Das Bundesgericht erachtet die Anwendung der früheren Praxis einiger Kantone und der in der Literatur vertretenen Annahme der oben beschriebenen Wahlmöglichkeit auf Art. 19 Abs. 1 lit. c GestG deshalb als unzulässig, weil sie dem Rechtssicherheitsgebot widerspreche: Die unterschiedliche Auslegung einer weitgehend gleichlautenden Bestimmung in den Kantonen Zürich und Aargau belegten dies anschaulich. Die Rechtsuchenden müssten im Voraus genau wissen, an welches Gericht sie sich zu wenden hätten. Diesem Gebot wird nun aber auch Genüge getan, wenn die Vertragsparteien mit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmen, dass Klagen aus dem Vertragsverhältnis am Ort des Bauobjektes zu beurteilen sind. Das kann sich, wenn an einem Bau Unternehmen und Beauftragte verschiedenster Herkunft beteiligt sind, beispielsweise im Blick auf Nachbesserungsstreitigkeiten empfehlen.

Dominik Bachmann

Corrigendum

In der September-Nummer ist uns irrtümlicherweise ein Fehler unterlaufen, für den wir uns entschuldigen möchten. Das Bild auf Seite 86 (Der BSA und die Frauen) zeigt zwar das Flussbad Unterer Letten in Zürich – aber nicht die Erweiterung für Familien und kleine Kinder von Elsa Burckhardt-Blum und Ernst F. Burckhardt aus dem Jahr 1955, sondern die ursprüngliche Holzkonstruktion von 1910. Von Burckhardts stammen vielmehr die geometrischen Kinderschwimmbekken und das Garderobengebäude mit seiner leichten Betonkonstruktion und den leuchtend gelben Holzverkleidungen. 2006 wurde das geschützte Gebäude von Daniel Baumann erneuert.



Architektur im Kopf? Abonnieren Sie das Neueste dazu.
Wöchentlich. Kostenlos. swiss-architects.com/magazin